

Der Courier.

S a l l i s c h e Z e i t u n g

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Sallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. H. Garcke.

Nro 165.

Halle, Mittwoch den 7. April
Erste Ausgabe.

1852.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{2}$ Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Tageschau. — Deutschland (Berlin, Wien, München, Braunschweig, Meiningen, Frankfurt a. M.). — Oestreichische Monarchie (Benedig). — Frankreich (Paris). — Italienische Staaten (Turin, Livorno).

Halle, den 7. April.

Die „N. Pr. Z.“ über das „Kaiserthum in Frankreich“, was so viel bedeutender als „Fortsetzung der Revolution.“

Der Abgeordnete Falk hat sein Mandat zur zweiten Kammer niedergelegt.

In Breslau Bildungsschwindel für Stenographie.

Die österreichischen Schickskreuzerstücke von 1848 sind nach preuss. Gelde auf den Werth von 1 Sgr. 11 Pf., die vom Jahre 1849 auf 1 Sgr. 5 Pf. von der Königl. Regierung zu Kiegnitz angesetzt worden.

Der Advokat Bohnstedt, Mitglied des Sicherheits-Ausschusses im Mai 1849 zu Eiberfeld, vom Disciplinar-Senat freigesprochen.

Die Frau Herzogin Bernhard von Sachsen-Weimar am 4. d. M. verstorben.

Die „Neue Münchener Z.“ lamentirt über den traurigen Ausgang des Flottencongresses und sieht hierdurch sowie durch den ohne vorwissen Bayern's abgeschlossenen Septembervertrag „den Zollverein in die Luft gestellt, die Gefahr einer handelspolitischen und vielleicht auch politischen Trennung von Nord- und Süddeutschland herbeigeführt;“ aber — beträchtliche Summen hätten im Grunde gar nicht von den mittel- und süddeutschen Staaten für „Erhaltung einer Nordseeflotte erwartet werden können.“ In der That sehr naiv!

Die Eisenbahn von Augsburg bis Kempten eröffnet.

Die russischen Großfürsten zum Besuch ihrer Schwester der Kronprinzessin von Württemberg nach Stuttgart; Herr v. Dönniges begiebt sich nach Berlin, oder in den Orient.

Der Belgische Senat bewilligt einstimmig den für das Kriegsministerium geforderten außerordentlichen Kredit von 4,700,000 Fr.

Louis Napoleon hat wieder geredet im Staatsrath.

Der Senat hat dem Staatsoberhaupt jährlich 12 Millionen als Dotation und den Genus der ehemaligen Kronschlöffer und Jagden, einstimmig votirt; die Krongüter verbleiben dem Staate. Für die drei ausgeschlossenen Oppositions-Deputirten sollen erst in 6 Monaten die Newahlen Statt finden.

Der Ex-Montagnard Dain ist völlig zum Bonapartismus übergetreten; G. v. Girardin nährt sich diesem Ziele, um auch seinerseits ein bekanntes Wort L. Napoleons schnell genug zu bestätigen.

Im englischen Parlament ward die Flüchtlingsangelegenheit aufs Tapet gebracht. Walpole erwiderte im Namen des Ministeriums: die fremden Höfe hätten die englischen Gesetze über das Asylrecht mißverstanden, es sei aber jenes Mißverständnis nunmehr beseitigt und das englische Asylrecht werde nach wie vor heilig gehalten werden.

Die russische Regierung setzt ihre beiden Hauptstädte durch eine Eisenbahn mit dem schwarzen Meer in Verbindung.

Der „Jens“ des Herrn Stieffel hat das Aprilschicken schon in seinem „frühlingswarmen“ März abgemacht; vielleicht trifft also die Prophezeiung für den April um so besser ein.

Deutschland.

Der „Preussische Staats-Anzeiger“ vom 6. April enthält Folgendes:

Se. Majestät der König haben Allernädigt geruht:

Dem Major von Heydebrand und der Lasa des 8. Ulanen-Regiments den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem bisherigen Schulzen Johann Hansch zu Hloftowo im Kreise Posen, und dem evangelischen Schullehrer und Küster Rieck zu Kubz, Regierungs-Bezirk Potsdam, das Allgemeine Ehrenzeichen; desgleichen

Dem Militär-Intendantur-Rath a. D. Alberti, zuletzt beim 2ten Armeekorps, den Charakter als Geheimer Kriegsrath zu verleihen; und

Die Wahl des bisherigen Lehrers an dem katholischen Gymnasium zu Breslau, Dr. Sondhaus, zum Direktor der Realschule in Reisse zu bestätigen.

Berlin, den 5. April. Heute wird Se. Königl. Hoheit, der Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen, in Potsdam eintreffen.

Dem Vernehmen nach soll sich das Gouvernement bereits mit den im Falle eines Nichtwiedereintritts Sachsens und der Süddeutschen Staaten in den Zollverein zu treffenden Maßregeln beschäftigen. Es kommt dabei hauptsächlich die Einrichtung eines Messplatzes zum Ersatz für die Leipziger Messe, die Bildung eines neuen Mittelpunktes für den Norddeutschen Buchhandel und das künftige Zollverhältniß für die Hohenzollernschen Lande in Betracht. Wenn auch in allen diesen Beziehungen definitive Beschlüsse noch nicht gefaßt sein möchten, so scheint doch in letzter Beziehung der Entschluß ziemlich festzustehen, daß Preußen mit den Hohenzollernschen Landen einem event. zu schließenden Süddeutschen Zollverbande nicht beitreten, sondern vielmehr in diesem kleinen Landestheile alle Zölle aufheben wird. Der dadurch entstehende kleine Einnahme-Ausfall möchte durch die dem kleinen Lande aus der Zollfreiheit erwachsenden direkten und indirekten Vortheile reichlich aufgewogen werden. (N. Pr. Z.)

Die Preussische Marine besteht nunmehr nach definitiver Erweiterung der „Gefion“ und des „Barbarossa“ aus folgenden Fahrzeugen: a) 3 Segelschiffen: 1 Fregatte mit 46, 1 Corvette mit 12 und 1 Transportschiff mit 4 Kanonen, b) 5 Dampfschiffen: 1 Corvette von 440 Pferdekraft mit 9, 1 Corvette von 350 Pferdekraft mit 12, 2 Wi-

fos von 180 Pferdekraft mit 12 und 1 Transportschiff von 350 Pferdekraft mit 4 Kanonen, c) 42 Ruderfahrzeugen: 36 Kanonenschaluppen mit 72 und 6 Kanonen-Zellen mit 6 Kanonen, in Summa 177 Kanonen. Im Kriege würden gemietete Dampfeschlepper für die Ruderflotille (12) hinzutreten. Wird die Matrosen- und Stamm-Division für die Ruderflotille beibehalten, so beträgt die Friedensbesatzung der Escadre circa 1800 Mann. Wird dagegen die Stamm-Division aufgelöst, was vielleicht ohne Schaden geschehen könnte, nachdem die Gelegenheit zur Ausbildung der Mannschaften durch den Erwerb der „Gefion“ und des „Barbato“ so sehr ausgedehnt worden ist, so würde sich der Bedarf auf etwa 1500 Mann beschränken.

Berlin, den 5. April. Der offiziellen „Kasseler Zeitung“ schreibt man unterm 30. März aus Frankfurt a. M.: „In dem Augenblicke, wo das Kaiserreich in Frankreich wieder in Aussicht gestellt wird, dürfte ein hier umlaufendes Gerücht der Erwähnung werth sein, daß ich Ihnen gebe, wie ich es gehört habe. Darnach wäre an Louis Napoleon von Seite zweier europäischer Großmächte eine vertrauliche Note ergangen, des Inhalts, daß man einer Veränderung der den Bestrebungen der Demokratie zum Anhalte dienenden republikanischen Regierungsform nichts in den Weg legen würde, wenn die an deren Stelle zu setzende monarchische Regierungsform unter dem Namen einer „Regentschaft“ von Frankreich aufträte, und Louis Napoleon auf die Gründung einer Dynastie verzichte. Man würde unter dieser Bedingung das Staatsoberhaupt von Frankreich lieber als Prinz-Regenten wie als Prinz-Präsidenten sehen, und da eine solche Regentschaft in der Geschichte nicht ohne Beispiel sei, so glaube man hierin ein Auskunfts-mittel gefunden zu haben, allen Interessen Rechnung zu tragen, ohne die Verträge von 1815 zu alteriren.“

Wien, Sonnabend den 3. April. Die österreichische offizielle Korrespondenz erklärt das von der „Vossischen Zeitung“ mitgetheilte Schlußprotokoll der Wiener Zollkonferenz für gänzlich falsch. Die diesigen Konferenzen sind noch nicht geschlossen. (E. D.)

München, den 3. April. Daß die Ministerkrisis in München vorderrand beigelegt ist, wissen Sie. Auch Hr. Dönniges, der Stein des ultramontanen Aberglaubens, ist vorläufig beseligt, d. h. er wird eine Reise nach Athen, Konstantinopel, Smyrna, Jerusalem antreten. Ob er für die erste Station seiner Tour mit diplomatischen Aufträgen betraut wird, ist ungewiß.

Die so plötzliche Entfernung des Hrn. v. Dönniges aus der Nähe des Königs bildet jetzt natürlich das Stadtgespräch; das Gerücht, als sei dieselbe als ein dem Ministerium gemachtes Zugeständnis zu betrachten, erhält sich, ja man versichert sogar, daß noch Anfangs dieser Woche der Ministerpräsident abermals seine Entlassung gefordert habe, dieselbe vom Könige jedoch wieder nicht angenommen, und dagegen die direkte oder indirekte Ursache der bestandenen Mißhelligkeiten in oben genannter Weise beseligt worden sei. (D. A. Z.)

Braunschweig, den 3. April. Bei Gelegenheit des Besuchs, den der König von Hannover kürzlich Sr. Hoheit unserm Herzog abstattete, besuchten Se. Majestät auch unsern Dom, das fromme Denkmal Heinrichs des Löwen, und die unter demselben befindliche Gruft der Ahnen des Guelphenhauses. Den Domprediger, der den König im Gotteshaufe empfing, — er ist ein bekennnistreuer Mann — redeten Se. Majestät folgendermaßen an: „Es freut mich, daß, wie ich weiß, Sie Gott die Ehre geben und über den Gräbern meiner Väter sein heiliges Evangelium lauter und rein predigen. Lassen Sie sich nicht schrecken vom Widerstande, der Wahrheit des Herrn muß der Sieg werden.“

Meiningen, den 3. April. Der gestrige und der vorgestrigte Tag wurden in allen Kreisen unserer Stadt als festliche begrüßt und gefeiert. Der vorgestrigte rief uns schon bei seinem Beginne durch eine heitere, die Straßen durchziehende Morgenmuff die Stunde in die Erinnerung zurück, die uns im vorigen Jahre die erste stolze Kunde von der Geburt des erstgeborenen Prinzen unserer Erbherlichkeit, des Prinzen Bernhard brachte. Unsere höchsten Herrschaften feierten den Tag im engeren Kreise der Familie. Gestern feierte Se. H. der Erbprinz Georg seinen 26. Geburtstag. Um 11 Uhr fand Gratulationscour statt, Mittags Wachtparade und dann fürstliche Tafel. Abends im Theater wurden unsere Herrschaften bei ihrem Eintritt in die Loge von freudigen Hochs begrüßt. In mehreren Privatkreisen wurden die beiden Tage durch verschiedene Festlichkeiten gefeiert, namentlich durch ein glänzendes Festdiner des Offiziercorps. Man spricht die Hoffnung aus, daß zu den zwei fürstlichen Geburtstagen, durch die der laufende Monat sich auszeichnet, sich demnächst ein dritter gesellen wird.

Frankfurt a. M., den 3. April. Wie man vernimmt, finden gegenwärtig vertrauliche Verhandlungen über die Erbfolge in Baden statt. Mehrere Konferenzen, welche der österreichische Gesandte in Karlsruhe, Herr v. Philippberg, mit Graf Thun hatte, sollen sich auf diese An gelegenheit beziehen. (N. Pr. Z.)

— Unter den sich hier befindenden zahlreichen Fremden zählen wir auch die Herzogin von Salerno und die Herzogin d'Almale. Beide erschienen gestern im Theater und machten einiges Aufsehen. (N. Pr. Z.)

Österreichische Monarchie.

Venedig, Freitag den 2. April. Das Brack der „Marianne“ ist 45 Grad 2 Minuten nördlicher Breite und 10 Grad 22 Minuten östlicher Länge aufgefunden worden. Der Untergang scheint nach der Sprengung des Oberdeckes in die Luft auf derselben Stelle erfolgt zu sein. (E. D. d. C. S. B.)

Frankreich.

Paris, den 4. April. Die Kammern werden sich übermorgen auf acht Tage vertagen. Die außerordentlichen Kommissare haben in den Departements bereits viele politische Gefangene in Freiheit gesetzt. (E. D. d. Königl. Pr. Staats-Anz.)

Paris, den 2. April. Man spricht nur von dem Kaiserreich, und kein Mensch bekümmert sich um den Senat und das legislative Corps. Bloß weil man nichts Anderes zu lesen hatte, las man die Reden der Präsidenten Marschall Jerome und des Herrn Villault, die im Grunde nichts Anderes sind als Umschreibungen des Vorworts der Verfassung und der Rede L. Napoleons. Manche Stelle aus der Rede des Präsidenten des Senats ist belächelt, nur eine bedeutungsvolle gefundene, die nämlich, worin er an das Recht des Senates erinnert. Gesetzprojekte von einem großen nationalen Interesse vorzuschlagen. Was Herrn Villault betrifft, so hat er das strenge Urtheil, welches er über die Evolutionen der Parteien in den früheren Kammern fällt, einigemmaßen überrascht. Eine so radikale Befehung des Mannes, der wahrlich nicht am wenigsten zu dem Uebelstande beigetragen hatte, daß „die Ministerien immer nur an die Verteidigung ihrer Existenz denken mußten“, durfte man so bald nicht erwarten. Was viele reiche Gutsbesitzer über die Kaiserfrage denken, deutete ich Ihnen schon an. Die industrielle Welt wünscht, obgleich aus anderen Gründen, ebenfalls eine baldige Entscheidung. Wenn so brennende Fragen, hört man al lenthalben, einmal angeregt sind, dann ist es nöthig, daß sie so rasch wie möglich gelöst werden. So lange sie nur in einigen Journalen besprochen wurden, konnte man sie unbeachtet lassen. Aber sobald der Chef des Staates gesprochen, sobald er selbst gesagt hat, daß der Fall denkbar, worin er gezwungen sei, „die Gewalt unwillkürlich auf seinem Haupte zu befestigen“, nimmt die Frage eine andere Gestalt an, und übt sie einen störenden Einfluß auf alle Geschäfte. Je früher daher der unvermeidliche Kaiser proklamiert wird, desto besser. Die Umgebung des Präsidenten wird schon dafür sorgen, daß diese Auslassungen ihm nicht unbekannt bleiben. Eine Menge von Anekdoten circuliren. Ich verburge Ihnen die Wahrheit dieser: In der letzten Reception im Elysee näherte sich Louis Napoleon dem Deputirten eines der südlichen Departements. „Nun, wie geht's in Ihrem Departement, was sagt das Publikum?“ war die Frage des Präsidenten. — „Das Publikum sagt, daß der Prinz sich zum Kaiser machen soll.“ (Der Präsident zeigte einige Ueberraskung, aber der Andere fuhr fort, ohne sich irre machen zu lassen.) „So ist es, Monseigneur, die Bauern sagten mir: Sie sind für „Poléon“, gut, so werden wir für Sie votiren, aber sagen Sie ihm, daß wir einen Kaiser wollen.“ Der Präsident erwiderte nichts, drückte aber dem Deputirten freundlich die Hand. (N. Pr. Z.)

Italienische Staaten.

Turin, Mittwoch den 31. März. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat einen Gesetz-Entwurf bezüglich der Verlängerung der Eisenbahn von Sevigiano bis Cuneo vorgelegt. (E. D. d. C. S. B.)

Livorno, Mittwoch den 31. März. Der Prinz von Canino weiß noch immer in Civitavecchia, wohin sich abermals ein Sekretair der französischen Gesandtschaft begab, um ihn zur Umkehr zu bestimmen, jedoch vergebens, da der Prinz jedenfalls den Bescheid aus Paris abwarten will. (E. D. d. C. S. B.)

Fremdenliste.

Angelommene Fremde vom 5. bis 6. April.
Stadt Jülich: Fran v. Tressow a. Schowis. Hr. D. Amtm. Kirchner a. Wolfstede. Hr. Amtsr. Hellig a. Schraplau. Hr. Asses. Sanber a. Werseburg. Hr. Fabrikbes. Kato a. Dresden. Die Hrn. Kauf. Spatz a. Edden, Schlichte a. Frankfurt, Herrmann a. Frankfurt, Bernhardt a. Königsberg.
Gölder Ring: Hr. Kandib. Irermann a. Bogtstedt. Die Hrn. Kauf. Spiegel a. Magdeburg, Zeller a. Senarück, Hahn a. Mühlheim.
Gölder Löwe: Hr. Gerbermeister. Präger a. Waltershausen. Die Hrn. Kauf. Goldschmidt a. Gotha u. Henner a. Frankfurt.
Englischer Hof: Die Hrn. Kauf. Jacobson a. Berlin, Krüger a. Eilenburg, Vogt u. Vogel a. Leipzig.
Stadt Hamburg: Hr. Stud. v. Heindorf a. Berlin. Hr. Rittergutsbes. Quedenfeld a. Nordhausen. Hr. Marktscheider Herold a. Wettin. Hr. Fabrikbesitzer Blümer a. Elberfeld. Die Hrn. Kauf. Lehmann a. Dresden u. Voigt a. Zwickau.
Goldne Äugel: Hr. Lehrer Hellmann a. Gotha. Hr. Inspect. Vietisch a. Adersleben. Die Hrn. Kauf. Richter a. Berlin u. Eregsdorf a. Mühlhausen.
Eisenbahnhof: Hr. Fabrikbes. Leichte a. Friedland. Hr. Gerber Greuling a. Goslem. Die Hrn. Kauf. Michel a. Reichenbach, Sittler a. Dresden, Winterling a. Wauen.
Chüringer Bahnhof: Ce. Hob. der Prinz Gustav von Sachsen-Weimar a. Wien. Hr. Forstmr. Graf v. d. Schulenburg a. Werseburg. Hr. Rittmtr. Baron v. Kone a. Wien. Hr. Hofrath Dr. Däner a. Marienbad. Hr. Kassirer Schramm a. Leipzig. Hr. Bibliothekar Ankermann a. Leipzig. Hr. Kaufm. Schwarzkopf a. Dresden. Stiftsbame v. Landwilt a. Deubach. Hr. Opernsänger Wiedemann a. Leipzig. Hr. Particul. Fischer a. Wien. Hr. Fabrik. Wannhard a. Sangerhausen.

Meteorologische Beobachtungen.

	2. April.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Lufdruck *)	337,49 Par. L.	337,12 Par. L.	337,51 Par. L.	337,37 Par. L.	
Dunstdruck	1,78 Par. L.	1,40 Par. L.	1,61 Par. L.	1,60 Par. L.	
Relat. Feuchtigk.	79 pSt.	43 pSt.	76 pSt.	66 pSt.	
Luftwärme	1,3 Gr. Rm.	5,4 Gr. Rm.	0,6 Gr. Rm.	2,4 Gr. Rm.	

*) Alle Lufdruckbeobachtungen sind auf die Temperatur 0 Gr. R. reducirt.

Bekanntmachung.

Ein Vorwurf, welchen man dem früher im preussischen Staate gültigen Strafrechte sehr häufig, und wohl nicht mit Unrecht machte, war der: daß die strafrechtlichen Bestimmungen viel zu sehr in die Einzelheiten eingingen, dadurch weitläufig und unverständlich würden, und den Nichtjuristen außer Stand setzten, sich die strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen klar zu machen.

Dieser Fehler hat man bei Erlaß des mit dem 1. Juli vergangenen Jahres in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 entschieden vermieden. Dasselbe beschränkt sich darauf, die Begriffe der einzelnen strafbaren Handlungen in klarer und verständlicher Weise aufzustellen und in allgemeinen Umrissen die Prinzipien anzugeben, von welchen der Richter bei Abfassung der strafrechtlichen Erkenntnisse auszugehen hat.

Man könnte mit Recht hoffen, daß ein so eingerichtetes Strafgesetzbuch von selbst eine Verminderung der Verbrechen zur Folge haben würde, und diese Hoffnung war um so begründeter, als die Strafen vieler für strafbar erachteter Handlungen, nach dem neuen Strafgesetzbuch bei weitem härter sind, als dies nach dem früheren Strafgesetzbuch der Fall war.

Wenn nun gleichwohl eine Abnahme der Verbrechen seit dem Erscheinen des Strafgesetzbuchs vom 14. April v. J. nicht bemerkbar geworden ist, so glaube ich den Grund darin finden zu müssen, daß trotz aller Klarheit, Einfachheit und Strenge dieses Gesetzes, doch der größte Theil der preussischen Unterthanen sich mit dem Inhalte desselben nicht bekannt gemacht hat und zwar hauptsächlich, weil ihm entweder die Zeit oder die Gelegenheit oder die Fähigkeit mangelt, sich mit einem immerhin noch umfangreichen Gesetze vertraut zu machen.

Ich will daher im Nachstehenden eine kurze und gedrängte Zusammenstellung derjenigen strafrechtlichen Bestimmungen geben, gegen welche, nach meiner Erfahrung, am häufigsten Verstöße vorkommen, bemerke aber zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich, daß diese Zusammenstellung, ihrem ganzen Zwecke nach, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann.

I. Diebstahl.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen. (§. 215.)

Der Versuch des Diebstahls wird wie der Diebstahl selbst bestraft. (§. 216. 33.)

Der Diebstahl ist entweder ein einfacher Diebstahl (§. 216. 217.) oder ein schwerer Diebstahl (§. 218.).

A. Der einfache Diebstahl wird, der Regel nach, mit Gefängniß nicht unter einem Monat, bis zu 5 Jahr und mit zeitiger Unter-sagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, auch kann der Schuldige zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden. (§. 216. 14.)

In folgenden Fällen hat der einfache Diebstahl eine Strafe von mindestens 3 Monaten bis zu 5 Jahren zur Folge:

- 1) Wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Luche, Kinnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
- 2) Wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen, oder aus Gärten gestohlen werden;
- 3) Wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird;
- 4) Wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herr-

schaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Baarenlager des Meisters oder Arbeitsgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;

- 5) Wenn ein Gastwirth oder ein Diensthote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommenen Gast in dem Gasthause stiehlt. (§. 217.)

B. Der schwere Diebstahl zieht Zucht-hausstrafe von 2 bis zu 10 Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-aufsicht nach sich. (§. 218. 10. 11.)

Einen schweren Diebstahl nimmt das Gesetz in folgenden Fällen an:

1. Wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; (§. 218. sub Nr. 1.)
2. Wenn der Diebstahl
 - a) in einem für gewöhnlich bewohnten Gebäude;
 - b) auf einem bewohnten Schiffe;
 - c) in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;
 - d) in einem öffentlichen Gebäude, welches zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt ist;
 - e) in einem zu einem bewohnten, oder zum Gottesdienste bestimmten oder zu einem öffentlichen Gebäude gehörigen ungeschlossenen Raume, oder allen darin befindlichen Gebäuden jeder Art, entweder zur Nachtzeit, oder von 2 oder mehreren Personen begangen wird. (§. 218. sub 2. 220. 221.) — Ein Raum ist ungeschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann. (§. 221.) Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. (§. 28.)
3. Wenn in einem Gebäude oder in einem ungeschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird; (§. 218. sub 3.)

Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder ungeschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Gassen oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird. (§. 222.) Einbruch ist vorhanden

- a) wenn der Thäter vermittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhandenen Gefesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann.
- b) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet. (§. 223.)

4. Wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines ungeschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüsseln angewendet werden; (§. 218. sub 4.)

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüsseln, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt, so wie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge. (§. 224.)

5. Wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu andern Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüsseln gestohlen wird (§. 218. sub 5.);
6. Wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter 12 Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden (§. 218. sub 6.);
7. Wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt (§. 218. sub 7.);
8. Wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbünden haben (§. 218 sub 8.);
- 9) Wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder gefährdeten Sachen begangen wird. (§. 218 sub 9.)

Wer, nachdem er wegen Diebstahls bereits einmal von einem preussischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Verbüßung der Strafe sich von Neuem eines Diebstahls schuldig macht (Diebstahl im ersten Rückfalle) gegen den kann die zu erkennende Strafe um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes erhöht werden. (§. 58. 60.)

Wer bereits zweimal oder mehreremale rechtskräftig durch einen preussischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls mit Zuchthaus von 2 bis 15 Jahren und wegen schweren Diebstahls mit Zuchthaus von 5 bis 20 Jahren, so wie mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-aufsicht bestraft werden (Wiederholter Rückfall. §. 219. 10. 11.).

II. Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig (§. 225.).

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft oder die Gewahrsame derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ablenget (§. 226.).

Die Unterschlagung so wie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bis zu fünf Jahren, so wie mit zeitiger Unter-sagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, bestraft (§. 227. 14.).

III. Betrug.

Wer in gewinnstüchtiger Absicht das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher, oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatfachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug (§. 241.).

Der Betrug, so wie der Versuch des Betrugs, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bis zu 5 Jahren und zugleich mit Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thlr., so wie

mit zeitiger Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, auch kann gleichzeitig auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden (§. 242. 245. 14.).

IV. Beleidigungen.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt wird mit Gefängnis von 1 Woche bis zu 1 Jahre bestraft (§. 102.).

V. Vermögensbeschädigungen.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft (§. 231.).

Trifft die Vermögensbeschädigung Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, so hat dieselbe eine Gefängnisstrafe von mindestens 14 Tagen bis zu 5 Jahren zur Folge. — Auch kann in diesem Falle auf zeitige Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§. 282. 14. —).

VI. Körperverletzungen.

Wer vorsätzlich einen andern stößt oder schlägt oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, und wenn die Mißhandlung oder Körperverletzung mit Ueberlegung zugefügt wird, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft (§. 187. 190.).

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als 20 tägigen Dauer zur Folge, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichtes, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthausstrafe von 2 bis 15 Jahren nebst Verlust der bürgerlichen Ehre ein (§. 193. 10. 11.).

VII. Widerstand gegen Beamte.

Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Befehle, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widerleglichkeit gegen Personen, welche zur Beihilfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militärs oder einer Gemeinde, Schutz- oder Bürgerwehr, in Ausübung des Dienstes, erfolgt (§. 89.).

Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§. 90. 14.).

Es läßt sich hoffen, daß die vorstehend gegebene Zusammenstellung derjenigen Strafgesetze, gegen welche am häufigsten verstoßen wird, ihren auf Verminderung der Verbrechen und Vergehen gerichteten Zweck um so eher erfüllen wird, als auch das neuere Straf-Prozess-Verfahren alle Garantien dafür bietet, daß ein Schuldiger der verdienten Strafe nicht entgeht.

Dem während nach dem früheren Untersuchungs-Verfahren die Verurtheilung zu einer Strafe überhaupt oder doch zur vollen gesetzlichen Strafe von dem Vorhandensein besondere Beweis- oder Verdachtsgründe abhängig war (§. 393. und folgende der Criminal-Ordnung), hat gegenwärtig der erkennende Richter, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Verteidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte „schuldig“ oder „nicht schuldig“ ist (§. 22. der Verordnung vom 3. Januar 1849), und es ist daher zur

Verurtheilung des Angeklagten ein Geständnis durchaus nicht erforderlich.

Die rechtliche Folge dieser gesetzlichen Bestimmung ist, daß gegenwärtig das Lügen der Angeklagten diesen nicht mehr zum Vortheil gereichen kann. Bei Bemessung der Strafe wird vielmehr die gebührende Rücksicht darauf genommen, ob Jemand durch ein offenes Bekenntnis seiner Schuld ein Zeichen der Reue giebt, oder ob er zu dem auf ihm lastenden juristischen Verbrechen noch das moralische Verbrechen der Lüge fügt.

Ueberdies ist durch die Einführung der Staats-Anwaltschaften gegenwärtig eine Behörde vorhanden, welcher ihr Amt die Pflicht auflegt, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überab genügt wird, und welche darauf zu achten hat, daß zwar Niemand schuldlos verfolgt wird, aber auch: daß kein Schuldiger der Strafe entgeht (§. 6. der Verordnung vom 3. Januar 1849).
Halle a/S., am 30. März 1852.

Der Königliche Staats-Anwalt Heise.

Vorstehende Zusammenstellung des Herrn Staatsanwalts aus dem Strafrechte bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Einfassen des Saalkreises mit der Anweisung an die Ortsbehörden, solche in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Zugleich ersuche ich hierdurch die Herren Geistlichen und Schullehrer, die sich ihnen darbietenden Gelegenheiten zu benutzen, ihre Pfarrkinder und die ihnen anvertraute Jugend nicht bloß über die Strafbarkeit der vorstehend aufgeführten Handlungen, sondern auch über die schweren Strafen, welche solche nach dem bürgerlichen Rechte zur Folge haben, zu belehren.

Halle, den 3. April 1852.

Der Landrath des Saalkreises v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Am 15. d. M. Vormittags 10 Uhr soll auf dem Hofe des Wagensfabrikanten Hlbig hieselbst ein königlicher vierstiegriger verdeckter Postwagen nebst Zubehör gegen Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlag- und Deposition der offerirten Kaufsumme meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu Käufer hiermit eingeladen werden.

Halle, den 5. April 1852.

Post-Amt.

Verpachtung.

Das in der Provinz Sachsen nahe bei Loburg (2 1/2 Meile von Magdeburg) gelegene Wirthschaftsamt **Brigke**, enthaltend 7 Morgen 95 □ Ruthen Gärten und Plantagen, 1333 Morgen 46 □ Ruthen Acker, 68 Morgen 172 □ Ruthen Wiesen, 116 Morgen 131 □ Ruthen Hütung, soll nebst dem gesammten Inventario von Johannis 1852 ab auf 12 oder 18 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Pachtlustige können die Pachtbedingungen in Brigke selbst, oder bei dem Unterzeichneten einsehen, und haben ihr Gebot schriftlich bis zum 1. Mai d. J. an den Eigenthümer, General-Major Herrn v. Barby zu Brandenburg a./S. oder an den Unterzeichneten nebst der Nachweisung über ihr Vermögen und über ihre ökonomischen Kenntnisse einzureichen. Abschrift der Bedingungen kann gegen Zahlung von Schreibgebühren auf Verlangen ertheilt werden.
Burg bei Magdeburg, den 4. März 1852.

Block, Rechts-Anwalt und Notar.

Altarlichte empfiehlt
J. F. Stegmann
am Markt, Marienbibliothekgebäude.

Den Herren Buchbindemeistern die ergebene Anzeige, daß meine Balze von jetzt an zu ermäßigten Preisen zu kaufen ist.

J. G. Große.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Die Ausleihung eines Kapitals von 42,000 Thlr. auf ländliche Grundstücke in einzelnen Posten ist mir neuerlich wieder übertragen worden.

Gödecke, Rechtsanw.

Meinen werthen Kunden zeige ich ergebenst an, daß ich nicht mehr große Ulrichsstraße, sondern Rathhausgasse Nr. 253 wohne.

Gustav Salomon,
Buchbinder und Galanteriearbeiter.



Eine frischmilchende Kuh nebst Kalb verkauft Arnold in Langenbogen.



Nichts gewonnen!

Getreidepreise.

Berlin, den 5. April.

Weizen loco nach Qualität	56—62
Roggen do.	44—48
82. pr. Frühjahr	44 à 43 bz. 43 1/2 G. 43 1/2 B.
pr. Mai/Juni	45 à 44 bz. u. G.
pr. Juni/Juli	45 bz.
Erbfen, Roghware	49—52
Futterware	47—50
Hafers loco nach Qualität	24—26
Gerste, große, loco	40—42
Rübsel pr. April/Mai	9 à 8 1/2 bz. 9 B. 8 1/2 G.
pr. Mai/Juni	9 1/2 B. 9 1/2 G.
pr. Sept./Oktob.	10 1/2 B. 10 1/2 G.
pr. November	10 1/2 B.
Reinöl loco	11 1/2 bz.
Raps	68 à 64 nominell.
Rüböl	66 à 64 nominell.
Sommerfaat	54 à 52 nominell.
Spiritus loco ohne Faß	24 bz.
mit Faß	23 1/2 à 23 verk.
pr. April/Mai	23 1/2 à 23 bz. 23 1/2 B. 23 1/2 G.
pr. Mai/Juni	24 1/2 B. 24 bz. u. G.
pr. Juni/Juli	25 à 24 1/2 bz. 25 G.

Roggen und Spiritus Anfangs gebrüht und billiger verkauft, zeigte später etwas mehr Festigkeit. Rübsel matt.

Magdeburg, den 5. April. (Nach Wispeln.)
Weizen 50 — 56 Thlr. Gerste 32 — 40 Thlr.
Roggen — 50 — — Hafer 25 — 27 —
Kartoffel-Spiritus, die 14,400 % Alkalies — Thlr.

Nordhausen, den 1. April.	
Weizen 2 Thlr. 4 Sgr. bis 2 Thlr. 18 Sgr.	
Roggen 2 — — — bis 2 — — — 15 — — —	
Gerste 1 — — — bis 1 — — — 20 — — —	
Hafers — — — 25 — — — bis 1 — — — 2 — — —	
Sommerfaat — — — 8 — — — bis 2 — — — 10 — — —	
Reinfamen — — — — — bis — — — — — 10 — — —	
Erbfen 2 — — — — — bis 2 — — — 10 — — —	
Wohnen 2 — — — — — bis — — — — — — — — —	
Rübsel pr. Str. 10 Thlr. 15 Sgr.	
Reinöl — — — 12 — — — — — — — — —	
Rübselchen pr. Schock 1 Thlr. 15 Sgr.	
Reinfamen — — — — — 1 — — — 20 — — —	
Reiner Frucht-Brannwein pr. Drost (180 Quart)	
31 Thlr. bis 32 Thlr.	

Luedlinburg, den 1. April.
Weizen 46 — 56 Thlr. Gerste 31 1/2 — 37 Thlr.
Roggen 50 — 56 — — Hafer 22 — 26 —
Brantwein, das Faß zu 180 Quart 50 — 26 fl. 1/2 bis 32 Thlr.

Rohöl, der Str. 12 1/2 — 13 Thlr.
Raff. Rübsel, — 11 1/2 — 11 1/2 —
Reinöl, — 12 — 13 —
Rübsel, — 10 1/2 — 11 —

Raumburg, den 31. März.
Weizen 2 thlr. 10 sgr. — pf. bis 2 thlr. 12 sgr. 6 pf.
Roggen 2 — — — 6 — — — bis 2 — — — 10 — — —
Gerste 1 — — — 10 — — — bis 1 — — — 15 — — —
Hafer — — — 20 — — — bis — — — 25 — — —

Stettin, den 5. April, 2 Uhr — Min. Nachm.
Weizen ohne Geschäft, still. Roggen Frühjahr 45, 44 1/2 bz., Mai/Juni 46 bz., Juni/Juli 47 bz. Rübsel April/Mai 9 bz., Herbst 9 1/2 bz. Spiritus, Frühjahr 14 1/2 bz., Juli/August 14 bz.

Hamburg, den 5. April, 2 Uhr 50 Min. Nachm.
Getreidemarkt: Roggen sehr flau, fast ohne Käufer, daher keine genauen Preise zu bestimmen; Danziger 122 pf. ist sogar zu 72 angeboten worden. Weizen 131 pf. Rostocker zu 964 verk. u. zu haben. Del 18 1/2, 19 1/2 stille. Kaffee ohne Umsatz.

Wasserstand der Saale bei Halle:
am 5. April Abds. 6 Uhr am Unterpegel 7 F. 9 Z.
am 6. April Morg. 6 Uhr am Unterpegel 7 F. 8 Z.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg:
am 5. April,
am alten Pegel Nr. 7 und 3 Zoll, am neuen Pegel 10 Fuß 6 Zoll.